

**Akkreditierungsordnung für Institute der  
DTMD University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry  
Château de Wiltz, Luxemburg**

**Stand März 2018**

**Präambel**

Die DTMD University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry mit Sitz in Schloss Wiltz, Luxemburg, erachtet In- und An-Institute als wichtige und wertvolle universitäre Organisationen zur Förderung und Unterstützung der Ziele und Aufgaben der Hochschule.

In-Institute sind rechtlich und organisatorisch Bestandteil der DTMD University und bündeln Aktivitäten einzelner Studiengänge sowohl in der Lehre als auch in der Forschung.

An-Institute sind rechtlich selbständige Einrichtungen an der DTMD University. Sie sind organisatorisch und personell sowie teilweise auch räumlich mit der DTMD verbunden, ohne jedoch Bestandteil der Hochschule zu sein.

Hauptaufgabe der In- und An-Institute der DTMD University ist der Transfer von Information, Technologie und Wissen in Lehre und Forschung zwischen der Hochschule und der Praxis. Dazu vertiefen und verbreitern diese Institute vornehmlich wissenschaftliche Aktivitäten und Vorhaben, die von der DTMD selbst nicht wahrgenommen werden sollen oder können.

Die vorliegende Akkreditierungsordnung der DTMD University legt allgemeingültige Grundsätze für die Einrichtung von In- und An-Instituten fest. Die Entscheidung über die Akkreditierung eines An- oder In-Instituts der DTMD University liegt allein beim Präsidium der Hochschule. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**Wissenschaftliche Einrichtungen der DTMD University**

1. Das Präsidium der DTMD University kann unter Berücksichtigung der fachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen der Hochschule wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) bilden, soweit zur Durchführung und Gewährleistung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre Personal- und/oder Sachmittel der Hochschule oder von Dritten gebunden und ständig bereitgestellt werden sollen.
2. Wird eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule überwiegend oder ausschließlich über Drittmittel finanziert, müssen diese Drittmittel für die Dauer der zu realisierenden Aufgaben, mindestens aber für zwei Jahre (2) gesichert sein und der wissenschaftlichen Einrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

3. Für gleiche oder verwandte Aufgaben soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung an der DTMD University gebildet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fachbereichen bzw. Studienprogrammen zuzuordnen, so ist deren Aufgaben- und Verantwortungsverteilung ausdrücklich und umfassend im Gründungsprotokoll bzw. in den Statuten der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung festzuhalten.
4. Die Statuten der wissenschaftlichen Einrichtung müssen zweifelsfrei festlegen, ob es sich um ein In-Institut oder um ein An-Institut handelt. Neben dem Ziel- und Aufgabenspektrum der Einrichtung müssen Vorschriften zu deren Organisation und Verwaltung transparent und möglichst vollumfänglich in der Satzung des Instituts und/oder der Geschäftsordnung der Leitungsorgane des Instituts festgeschrieben werden.

### **Genehmigung der Einrichtung eines In- oder An-Instituts der DTMD**

1. Grundsätzlich werden nur solche wissenschaftlichen Einrichtungen als Institute der DTMD University anerkannt werden, die ihren Sitz in Luxemburg haben und nach Luxemburger Recht organisiert sind.
2. In- und An-Institute der DTMD University werden grundsätzlich auf Zeit anerkannt, mindestens jedoch für 3 Jahre. Die DTMD University strebt dabei eine mittel- bis langfristige nachhaltige Zusammenarbeit an.
3. Die Gründung eines In-Instituts ist vom Präsidium der DTMD zu genehmigen. Im Falle einer Genehmigung kann das Präsidium Auflagen beschließen. Das In-Institut ist verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht über seine Aktivitäten zu erstellen und diesen dem Präsidenten der DTMD University vorzulegen.
4. Als An-Institute werden nur außerhalb der DTMD University befindliche Einrichtungen anerkannt, die wissenschaftliche und/oder verwaltungstechnische Aufgaben erfüllen. Die Einrichtung muss rechtlich und finanziell von der Hochschule unabhängig sein.
5. An-Institute werden grundsätzlich aus Mitteln Dritter finanziert. Die Sicherung der Existenz des An-Instituts ist durch geeignete Unterlagen und Aktivitätsberichte für die Dauer der Vorhaben und Aktivitäten des An-Instituts, mindestens aber für zwei (2) Jahre darzulegen. Die Anerkennung des An-Instituts durch die DTMD University ist an den Nachweis der Finanzierung gebunden.
6. Das Präsidium kann auf Antrag oder durch Beschluss eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die geeignete wissenschaftliche und/oder verwaltungstechnische Aufgaben erfüllt, als Einrichtung der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung wird durch den Präsidenten der DTMD dann und nur dann ausgesprochen, wenn die geplanten Aufgaben in Lehre und Forschung sowie beim Transfer von Information, Technologien und Wissen nicht von einer Einrichtung der Hochschule selbst übernommen werden sollen oder können. Ein Rechtsanspruch einer (externen) Antragstellerin/eines Antragstellers auf Anerkennung als An-Institut besteht nicht.
7. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der DTMD University zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Verantwortlichen und Mitarbeiter der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.
8. Die Anerkennung des An-Instituts kann durch das Präsidium aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere dann, wenn durch das Verhalten des An-Instituts das Ansehen der DTMD University geschädigt und/oder ihr finanzieller Schaden zugefügt wird

sowie auch dann, wenn das An-Institut seine Ziele längere Zeit nicht bzw. nicht mit der notwendigen Nachhaltigkeit verfolgt.

9. Der Leiter eines An-Instituts an der DTMD University kann vom Präsidium der Hochschule in dieser Funktion als außerplanmäßiger Professor an der DTMD University berufen werden. Er hat das Titelrecht.

### **Betrieb eines In-Instituts der DTMD University**

1. Ein In-Institut der DTMD University ist rechtlich und organisatorisch Bestandteil der Hochschule und unterliegt der Kontrolle des Präsidiums.
2. Das In-Institut wird durch einen Leiter oder eine Leiterin vertreten. Er oder sie wird vom Präsidium der DTMD ernannt und führt den Titel: Direktor oder Direktorin des Instituts (Bezeichnung) der DTMD University Luxembourg.
3. Die Amtszeit des Leiters oder der Leiterin des Instituts beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Leiter oder die Leiterin des Instituts kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder des Instituts abgewählt werden. In diesem Fall ist ein neuer Leiter oder eine neue Leiterin vom Präsidium der DTMD zu ernennen, dessen oder deren Amtszeit bis zum Auslaufen der regulären Amtsperiode des/der Abgewählten dauert.
5. Der Leiter oder die Leiterin des Instituts vertritt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen das Institut nach außen.
6. Der Leiter oder die Leiterin des Instituts erstellt eine Finanzübersicht, die Einnahmen und Ausgaben gegenüberstellt.
7. Der Leiter oder die Leiterin stimmt die Annahme von Drittmitteln mit dem Präsidium der DTMD ab.

### **Betrieb eines An-Instituts der DTMD University**

1. Die Zusammenarbeit zwischen der DTMD University und dem An-Institut wird geregelt entweder über die Statuten des An-Instituts, die einvernehmlich mit dem Präsidium der DTMD zu erarbeiten sind und beim zuständigen Registergericht in Luxemburg zu hinterlegen sind oder über einen Kooperationsvertrag, den die DTMD University mit dem An-Institut schließt.
2. In beiden Fällen ist eine eventuelle gegenseitige Kostenübernahme für die Nutzung von Ressourcen bzw. Infrastrukturen vorzusehen. Eine Haftung der DTMD University für die Tätigkeit des An-Instituts ist auszuschließen.
3. Das An-Institut wird von einem Institutsleiter sowie einem oder mehreren Stellvertretern geführt. Näheres regeln die Statuten des An-Instituts bzw. die Geschäftsordnung der Leitungsorgane des Instituts.
4. An-Institute an der DTMD University können mit Zustimmung des Präsidiums der DTMD Filialen und/oder Niederlassungen auch im In- und Ausland unterhalten. Diese sind vom Firmensitz örtlich getrennte, rechtlich und wirtschaftlich jedoch unselbständige Vermögensbestandteile des An-Instituts.
5. Mit der Anerkennung durch die DTMD ist das Nutzungsrecht des An-Instituts hinsichtlich des Namens und des Logos der DTMD für (An-)Institute verbunden. Das An-Institut ist verpflichtet, sechs Monate vor Ablauf der Genehmigungsfrist einen Aktivitätsbericht, aus

dem das Verfolgen der satzungsgemäßen Ziele des An-Instituts ersichtlich wird, dem Präsidium der DTMD University vorzulegen. Danach entscheidet dieses über die weitere befristete oder unbefristete Verlängerung der Anerkennung.

6. Die Statuten des An-Instituts müssen eine angemessene Mitwirkung eines oder mehrerer Vertreter der DTMD in dem geschäftsleitenden Organ des An-Instituts verbindlich regeln.
7. Die Statuten des An-Instituts müssen ferner sicherstellen, dass die Wissenschaftsfreiheit und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gewahrt sind.

Luxemburg, den 8. Februar 2018



Prof. Dr. André Reuter  
Universitätspräsident